

Bekanntmachung zur Wahl des Erbentages (Nachwahl eines Erbentagsmitgliedes) für den Deichverband Dormagen/Zons

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die **Wahl des Erbentages (Nachwahl eines Erbentagsmitgliedes für die Wahlperiode 2024 - 2029) am Sonntag, 26.10.2025, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Deichzentrale des Deichverbandes Dormagen/Zons, Uferstr. 19b, 41541 Dormagen, für das gesamte Verbandsgebiet stattfindet.**

Die Modalitäten zur Wahl des Erbentages regelt die aktuelle Satzung des Verbandes, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 36 am 07.09.2017, §§ 8 und 9 sowie die am 31.05.2023 vom Erbentag beschlossene Wahlordnung des Deichverbandes Dormagen/Zons. Der vollständige Text der Satzung sowie der Wahlordnung kann auf der Homepage des Verbandes www.deichverband-dormagen.de eingesehen werden.

Die Amtszeit des neugewählten Erbentagsmitgliedes beginnt unmittelbar nach der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperiode des aktuellen Erbentages im Jahr 2029.

Folgende Verbandsmitglieder haben sich für die Erbentagswahl beworben:

1. Gilz, Inge, selbstständig, 1971, Rheinfeld
2. Prosch, Mathias, Schlosser/Landwirt im Nebenerwerb, 1989, Dormagen
3. Zell, Norbert, Rentner, 1960, Stürzelberg
4. Fuhrmann, Julian, Meister – Maurer und Beton, 1994, Rheinfeld

Um am Wahltag die Wahlberechtigung der Verbandsmitglieder prüfen zu können, müssen sowohl der gültige Personalausweis als auch die Eigentümer-Nummer dem Wahlleiter vorgelegt werden. Der Wahlleiter prüft mittels Abgleich mit der Datenbank des Verbandes die Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige und beitragspflichtige Verbandsmitglied. Ist das Mitglied eine juristische Person, benennt diese eine natürliche Person als Wahlberechtigten.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Auf ein Grundstück und ein Mitglied entfällt maximal eine Stimme. Jede/Jeder Grundstücksalleineigentümer/in hat nur eine Stimme, selbst wenn sie/er Eigentümer/in mehrerer, weiterer Grundstücke ist.

Gem. § 22 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz gelten gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Wohneigentümergeinschaften als ein Mitglied, sodass die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen kann. Daraus folgt:

- Auf ein Grundstück, das im Teileigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft (in der Folge einheitlich „Teileigentümer“) steht, entfällt grundsätzlich nur eine Stimme. Dies gilt z.B. auch für Ehepaare, bei denen beide Eheleute gemeinsame Grundstückeigentümer sind. (Hinweis: Der Vordruck „Wahlvollmacht zur Ausübung des Wahlrechts für den Erbschaft“ ist auf der Homepage des Deichverbandes www.deichverband-dormagen.de abgelegt).
- Das auf das jeweilige Grundstück entfallende Stimmrecht kann durch den jeweiligen Alleineigentümer oder im Falle von Teileigentümern durch einen geschäftsfähigen und vertretungsberechtigten Vertreter ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann nur wirksam ausgeübt werden, wenn alle (Teil-) Eigentümer den Vertreter zur Stimmabgabe per Einverständniserklärung legitimiert haben. Sollten sich Teileigentümer nicht auf einen gemeinsamen Vertreter geeinigt haben, entfällt ihre Stimme.

Grundstücksalleineigentümer/-innen steht es frei, sich (per Wahlvollmacht) vertreten zu lassen. Die/Der Vertretungsberechtigte muss vertretungsberechtigt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein. Es besteht keine Beschränkung der Anzahl der Wahlvollmachten. Die Vertreterin/Der Vertreter muss kein Verbandsmitglied sein. Für die Vertretung einer/eines Wahlberechtigten ist das in der Deichzentrale vorgehaltene Formular zu verwenden. Die Legitimation eines solchen Vertreters erfolgt wie zuvor beschrieben.

Alle genannten, erforderlichen Formulare können auch von der Homepage des Deichverbandes (www.deichverband-dormagen.de) heruntergeladen werden.

Dormagen, 27.09.2025

Thomas Klütsch
(Wahlleiter)